

Antrag auf Änderung des Studientyps (Vollzeit/Teilzeit)

1. Persönliche Daten	
Name, Vorname	Geburtsdatum
E-Mail	Matrikelnummer
2. Antragsdaten	
Ich beantrage zum <input type="checkbox"/> Wintersemester _____ <input type="checkbox"/> Sommersemester _____ im Studiengang _____ <input type="checkbox"/> den Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium aus folgendem Grund (Zutreffendes bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> Besondere familiäre Verpflichtungen <input type="checkbox"/> Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung <input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis und selbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement <input type="checkbox"/> Gesundheitliche Gründe <input type="checkbox"/> sonstige Gründe (bitte auf der Rückseite erläutern) <input type="checkbox"/> die Fortsetzung des Teilzeitstudiums <input type="checkbox"/> den Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei. Ohne diese kann der Antrag nicht bearbeitet werden.	
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die Hinweise zum Teilzeitstudium habe ich zur Kenntnis genommen.	
Datum	Unterschrift Antragsteller/-in
Interne Bearbeitungsvermerke	
Der Antrag auf ein Teilzeitstudium wird <input type="checkbox"/> genehmigt. <input type="checkbox"/> abgelehnt. Begründung der Ablehnung: _____ _____ _____	
Datum	Unterschrift des Dekans/der Dekanin bzw. des Professors/der Professorin des Fachbereichs
Sollten sich prüfungsrelevante Auswirkungen durch diesen Wechsel ergeben, ist die Kenntnisnahme des zuständigen Prüfungsamtes durch Abzeichnung des genehmigten Antrages nachzuweisen.	
Datum	Unterschrift des Prüfungsamtes
Die Eintragung in den Studierendendatensatz ist erfolgt.	
Datum	Unterschrift des Studierendensekretariates

Hinweise zum Teilzeitstudium

- (1) Ein Teilzeitstudium ist nur zulässig, wenn die Studienordnung des betreffenden Studiengangs dies bestimmt und beträgt in der Regel 50 % des Vollzeitstudiums.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 1. Erziehung von Kindern, Pflegekindern oder in den Haushalt aufgenommenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen.
Der Sachverhalt ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgeht, glaubhaft zu machen bzw. bei Pflege und Betreuung von Familienangehörigen durch die Bescheinigung der Pflegekasse.
 2. Behinderung oder chronischer Erkrankung.
Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung oder des Schwerbehindertenausweises. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
 3. herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u. a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement).
Der Sachverhalt ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.
 4. Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.
Der Nachweis erfolgt durch die Bestätigung der Gremienleitung über die Mitarbeit.
 5. Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden.
Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen geeignete Nachweise über die Tätigkeit vorgelegt werden. Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena kann sich vorbehalten, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht.Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Über die Anerkennung dieser wichtigen Gründe entscheidet der für Studienangelegenheiten des jeweiligen Studiengangs zuständige Prodekan.
- (3) Der Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. mit der jeweiligen Rückmeldung schriftlich einzureichen. Die geltend gemachten Gründe sind nachzuweisen, die Nachweise sollen mit dem Antrag eingereicht werden.
- (4) Ein Teilzeitstudium darf nur innerhalb der Regelstudienzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind möglich.
- (5) Die Genehmigung eines Teilzeitstudiums gilt, solange die Voraussetzungen nach Abs. 2 gelten, maximal jedoch für zwei Semester. Eine Verlängerung um bis zu zwei Semester auf jeweils neuen Antrag hin ist mehrmals möglich. Die bzw. der Studierende kann auf eigenen Wunsch zum jeweils folgenden Semester wieder ins Vollzeitstudium wechseln, soweit nicht die für ihren bzw. seinen Studiengang gültige Regelung (Studienordnung, studiengangsspezifische Bestimmungen) etwas Anderes bestimmt.
Zuständige Stelle ist das ServiceZentrum Studium und Studienberatung/Studierendensekretariat.
- (6) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Erbringt die/der Studierende während des Teilzeitstudiums mehr Leistungen als es dem Grad ihrer/seiner Teilzeit entspricht, so wird das betreffende Semester als Vollzeitsemester behandelt. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden durch das Teilzeitstudium nicht berührt.
- (7) Die Höhe der Beiträge für das Studierendenwerk Thüringen und die Studierendenschaft wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.
- (8) Entfallen die Gründe nach Abs. 2 oder verändern sich diese während der Teilzeit, so ist die/der Studierende zur unverzüglichen Mitteilung der Hochschule sowie – im Falle der Änderung – zum unverzüglichen Nachweis dessen verpflichtet.